



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 09.03.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bonn, Blatt 12283,

BV lfd. Nr. 1

41/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bonn, Flur 52, Flurstück 1044, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kölnstr. 469 A, 471, 473, Größe: 1.936 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Kölnstr. 473 nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein Wohnungseigentum (rd. 51 m²) im Erdgeschoss des Reihenendhauses in der Kölnstraße 473 aus dem Jahr 1951. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Raum im Dachgeschoss.

Der im Rahmen der Besichtigung feststellbare allgemeine bauliche Zustand des Gemeinschafts- und des Sondereigentums ist dem Alter entsprechend. In Teilbereichen besteht Modernisierungs- und Instandhaltungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.